

III. Besitz.

In Ausführung des § 1 des Gesellschafts-Statuts und zur Erfüllung des vorgesetzten Zweckes hatte die Gesellschaft von Herrn F. A. E. Lüderitz die sämtlichen, von demselben bereits erworbenen Ländereien und Grundrechte an der Südwestküste Afrikas und den sich daranschliessenden Territorien angekauft.

Hiernach, und da weitere Erwerbungen nicht stattgefunden haben, umfasste der Landbesitz der Gesellschaft den Küstenstrich im Südwesten Afrikas vom Orangethale nördlich bis zum Cunene-Fluss, oder von rund $28^{\circ} 40'$ südliche Breite bis etwa zu $17^{\circ} 20'$ südliche Breite, und zwar vom Atlantischen Ozean ostwärts in einer Breite von durchschnittlich 20 geographischen Meilen, sowie ausserdem die Länderstrecke, die zwischen dem Swakop- und Kuiseb-Fluss gelegen, sich bis in die Gegend von Windhuk erstreckt, und mit den an der Küste innerhalb drei Meilen belegenen Inseln.

Ausgenommen von diesem Küstenstrich sind nur das Gebiet von Walfischbai und die elf Inseln zwischen dem 28° südliche Breite und Hollamsbird Island (etwa $24^{\circ} 40'$ südliche Breite), welche zu englischem Besitz gehörig ausdrücklich anerkannt sind.

Die sämtlichen, der Gesellschaft gehörigen Landesgebiete in einer Ausdehnung von ca. 3500 deutschen Quadratmeilen befinden sich im freien und unbeschränkten Eigentum der Gesellschaft.

Von diesen Erwerbungen an Landbesitz wurde in einem grösseren Abschnitte nur im Jahre 1893 das Kaokofeld an die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft verkauft.

An besonderen Grundrechten besass die Gesellschaft folgende: